

Merkblatt „Masterarbeit“

für Studierende, die das Studium ab dem SoSe 2025 aufnehmen

	Lernziel	<p>Die Studierenden können</p> <ol style="list-style-type: none">1. Problemlösungen entwickeln, die - insbesondere hinsichtlich Art, Größe, Tätigkeitsgebiet, geografischer und wirtschaftlicher Lage der jeweiligen Organisation - den Bedürfnissen der Praxis, z. B. mittelständischer Unternehmen, entsprechen,2. Handlungsempfehlungen geben, die einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource „Mensch“ gewährleisten,3. ein theoretisches und/oder praktisches Problem aus dem Bereich „Personal und Arbeit“ selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten,4. eine praxisbezogene, wissenschaftliche Abhandlung verfassen, die hohen formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt und einen wesentlichen Anteil eigener schöpferischer Leistung aufweist.
	Lerninhalt	<ol style="list-style-type: none">1. Gegenstand der Masterarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer komplexen theoretischen und/oder praktischen Aufgabe aus dem Bereich „Personal und Arbeit“ unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie der im Masterstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse. Zur Sicherstellung der Lernziele kann bei Bedarf ein Masterseminar durchgeführt werden.2. Im Studium mit vertiefter Praxis wird das Modul „Masterarbeit“ in enger Abstimmung mit dem Praxispartner durchgeführt. Grundlage ist eine konkrete betriebliche Problemstellung (§ 11 Abs. 3 SPO).3. Die Masterarbeit bezieht sich<ol style="list-style-type: none">a) im rechtswissenschaftlichen Profil des Studiengangs vorwiegend auf den Bereich „Personal/Recht“, d. h. vorzugsweise auf den Bereich „Arbeits- und Sozialrecht“,b) im wirtschaftswissenschaftlichen Profil des Studiengangs vorwiegend auf den Bereich „Personalwirtschaft“.<p>Die Masterarbeit gilt als „vorwiegend“ in den genannten Sachbereichen absolviert, wenn sie sich zu etwa zwei Dritteln auf diese Sachbereiche bezieht.</p>4. Die interdisziplinäre Bearbeitung von Problemen an den Schnittstellen von Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist erwünscht.

	Häufigkeit des Angebots	WS und SS
	Erstprüfung	<p>Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Personal und Arbeit wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien (§ 11 Abs. 2 SPO).</p> <p><u>Prüferinnen und Prüfer für Masterarbeiten im Bereich Personal/Recht:</u> Prof. Boerner Prof. Hempel Prof. Schäfer Prof. Weber</p> <p><u>Prüferinnen und Prüfer für Masterarbeiten im Bereich Personalwirtschaft:</u> Prof. Gebele Prof. Kirchner Prof. Kozak Prof. Müller Prof. Purucker Prof. Stark</p> <p>In allen inhaltlichen und formalen Fragen der Masterarbeit empfiehlt sich eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer. Suchen Sie bei auftretenden Problemen frühzeitig den Kontakt zur Prüferin oder zum Prüfer.</p>
	Zweitprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeiten sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten (§ 29 Abs. 7 S. 2 ASPO). • Als Zweitprüferinnen und Zweitprüfer dürfen grundsätzlich – unabhängig von ihrer Fachrichtung - Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Personal und Arbeit wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien. • Die Auswahl der zweiten Prüfungsperson sollte zwischen der oder dem Studierenden und der ersten Prüfungsperson abgestimmt werden.
	Voraussetzung	<p>Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben (§ 11 Abs. 1 S. 1 SPO).</p>

	Anmeldung der Masterarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Masterarbeit ist grundsätzlich im dritten Studiensemester anzufertigen. Im Studium mit vertiefter Praxis ist sie grundsätzlich im vierten oder fünften Studiensemester anzufertigen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. • Die oder der Studierende hat die Masterarbeit über das PRIMUSS-Portal der Hochschule Hof unter dem Menüpunkt Studienbüro - Prüfungsamt / Meine Abschlussarbeit anzumelden. <p>Dabei sind unter anderem anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erstprüferin oder Erstprüfer ○ Zweitprüferin oder Zweitprüfer ○ Thema der Masterarbeit (in Deutsch und Englisch) <ul style="list-style-type: none"> • Die Prüfungskommission entscheidet über die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers auf der Grundlage des ihr mitgeteilten Themas (§ 29 Abs. 2 S. 4 ASPO). • Die Bekanntgabe der Bestellung gegenüber dem Prüfungsamt gilt als Prüfungsanmeldung. Die Bearbeitungsfrist läuft, sobald der oder dem Studierenden die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bekanntgegeben wurde; mit der Bekanntgabe ist die Prüfung angetreten (§ 29 Abs. 2 S. 6 und 9 ASPO).
	Umfang	70 - 80 Seiten (Textteil, d. h. zuzüglich Titelei, Verzeichnisse, Anhang)
	Seitenaufbau	<p>Format: DIN A4, einseitig beschrieben</p> <p>Seitenrand: links: 3 cm, rechts: 5 cm, oben 2,5 cm, unten 2,5 cm</p> <p>Schrift (Text): Arial 11pt oder Times New Roman 12pt, Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Blocksatz</p> <p>Schrift (Fußnoten): Arial 9pt oder Times New Roman 9pt, Zeilenabstand einfach, Blocksatz</p>
	Bearbeitungsfrist	5 Monate (§ 11 Abs. 1 S. 2 SPO).
	Sprache	Deutsch oder in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer Englisch
	Erlaubte Hilfsmittel	Keine Beschränkung

	Abgabe der Masterarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Die Masterarbeit ist digital im PDF/A-Format abzugeben. Die Abgabe erfolgt über das entsprechende Internetportal im Campus-Management-System der Hochschule (§ 29 Abs. 4 S. 2 und 3 ASPO).• Auf dieselbe Weise ist eine Zusammenfassung von Ziel, Inhalt und Ergebnis der Masterarbeit (Abstract) im Umfang von höchstens einer DIN-A4-Seite abzugeben.• Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG). In Bezug auf die Masterarbeit setzt die Exmatrikulation indes nur die Abgabe, nicht auch die Bewertung und die Notenfeststellung voraus. Wenn Sie zum Ende eines bestimmten Semesters exmatrikuliert werden möchten, genügt es also, wenn Sie die Masterarbeit spätestens am letzten Tag dieses Semesters abgeben.• Das Bewertungsverfahren muss in der Regel spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein (§ 29 Abs. 7 S. 1 ASPO).
	Literatur	<ol style="list-style-type: none">1. Literatur zur Anfertigung einer Masterarbeit<ul style="list-style-type: none">• Brink, Alfred, Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten. Ein prozessorientierter Leitfaden zur Erstellung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten,• Brunner, Hans; Knitel, Dietmar; Resinger, Paul Josef, Leitfaden zur Bachelor- und Masterarbeit. Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und berufsfeldbezogenes Forschen an Hochschulen und Universitäten. All-in-one-Band zur Erstellung von Bachelor- & Masterarbeiten,• Theisen, Manuel René, Wissenschaftliches Arbeiten. Erfolgreich bei Bachelor- und Masterarbeiten.2. Themenbezogene Literatur Wissenschaftliche Literatur des jeweiligen Themengebietes, insbesondere Lehrbücher, Handbücher, Monografien, Fachzeitschriften, Kommentare und Gerichtsurteile. <p><i>Es wird empfohlen, jeweils die neueste Auflage zu verwenden.</i></p>